

I. Auszug aus dem Schulgesetz NRW (SchulG) und der Allgemeinen Schulordnung (ASchO):

§47 (1) **Das Schulverhältnis endet**, wenn ...

8. **die nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen oder der nicht schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldig fehlt**, ... (SchulG)

§43 (2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern **unverzüglich** die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. (SchulG)

§9 (2) Bei Beendigung des Schulversäumnisses teilen die Erziehungsberechtigten der Schule schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. ... (ASchO)

§10 (1) Ein Schüler kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden. ... (ASchO)

§10 (3) Unmittelbar vor und nach den Ferien darf ein Schüler nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter, ... (ASchO)

§53 (4) ... **Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat.** (SchulG)

II. Schulinterne Regelung für Oberstufenschüler:

1. Im **Entschuldigungsformular**, das zu Beginn des Schuljahres vom Beratungslehrer ausgegeben wird, ist jedes Fehlen mit **Begründung und Unterschrift** (bei **Nichtvolljährigen** Unterschrift eines Erziehungsberechtigten) einzutragen und **spätestens in der nächsten Fachunterrichtsstunde** nach Wiedererscheinen in der Schule, den betroffenen Fachlehrern zur Abzeichnung vorzulegen. **Belege** (z.B. ärztliche Bescheinigungen o. ä.) sind beizufügen.
2. Wird das Formular aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, **nicht oder nicht fristgerecht** vorgelegt, so gilt das Fehlen als **unentschuldig**.
3. Nach **fünf Fehltagen** muss das Entschuldigungsformular dem Beratungslehrer zum Abzeichnen vorgelegt werden.
4. Ist das Entschuldigungsformular **voll**, so ist es beim Beratungslehrer zum Abzeichnen vorzulegen, um ein neues zu erhalten.
5. Das Entschuldigungsformular und eventuelle Belege sind vom Schüler sorgfältig aufzubewahren, da sie in Zweifelsfällen die einzigen Unterlagen sind, mit denen die ordnungsgemäße Entschuldigung nachgewiesen werden kann.
6. **Beurlaubungen** werden ebenfalls in das Entschuldigungsformular eingetragen. Steht der Grund für das Fernbleiben vom Unterricht schon vorher fest (Krankenhausaufenthalt, Gerichtsvorladung, Musterung, wichtige familiäre Ereignisse o. ä.), ist **rechtzeitig** ein schriftlicher Urlaubsantrag auf dem entsprechenden Formblatt zu stellen. Beurlaubungen für **eine Fachstunde** kann der jeweilige **Fachlehrer**, Beurlaubungen **bis zu zwei Tagen innerhalb eines Vierteljahres**, falls diese nicht unmittelbar vor oder nach den Ferien liegen, kann der **Beratungslehrer** genehmigen.
7. **Fehlen aus schulinternen Gründen** (z.B. Klausuren, Exkursionen, Sportveranstaltungen o. ä.) braucht nicht im Entschuldigungsformular eingetragen zu werden. Die Fachlehrer sind aber darauf hinzuweisen, damit diese Fehlstunden auch entsprechend »verbucht« werden und **nicht** auf dem Zeugnis erscheinen!
8. **Atteste**, die Sportunfähigkeit für einen längeren Zeitraum bescheinigen, sind in jedem Fall zunächst dem Beratungslehrer vorzulegen. Der Sportlehrer entscheidet in einem solchen Fall nach Rücksprache mit dem Beratungslehrer, ob der Schüler beim Sportunterricht anwesend sein muss.
9. **Fehlen bei Klausuren:** Fehlt ein Schüler bei einer **Klausur**, so hat er die Schule am Klausurtag bis **spätestens 8.00 Uhr zu verständigen**.
Am Tag seiner Rückkehr zum Unterricht muss in der Regel eine ärztliche Bescheinigung (Schulunfähigkeitsbescheinigung) vorgelegt werden, um einen Nachschreibetermin zu erhalten. Ansonsten gilt das Fehlen als unentschuldig und die Klausur als "ungenügend" (APO-GOST §14, VV 14.41)

gez. Hecken, 22.1.2007